

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 03/2016 vom 18. Juli 2016

Berufsrecht

- Umsetzung der Binnenmarktstrategie – weitere Maßnahmen..... 1

Steuerrecht

- Kommission will Tätigkeiten von Steuerberatern verstärkt prüfen..... 2
- Einigung auf Anti-BEPS-Richtlinie..... 3
- Automatischer Austausch von Steuerinformationen multinationaler Unternehmen ab 2017..... 5
- Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen im Amtsblatt veröffentlicht..... 7

Termine

- **SAVE-THE-DATE !**
ETAF Launching Conference „Europe’s tax agenda for the future“
am 28. September 2016..... 8



Berufsrecht

Umsetzung der Binnenmarktstrategie – weitere Maßnahmen

Am 16. Juni 2016 hat die Europäische Kommission zwei Fahrpläne („Roadmaps“) zur Umsetzung der Binnenmarktstrategie veröffentlicht:

Der erste Fahrplan betrifft die Benennung „konkreten Reformbedarfs in bestimmten Mitgliedstaaten im Wege „regelmäßiger Informationsangebote“ (engl. periodic guidances), wie in der Binnenmarktstrategie angekündigt. Hier will die Kommission bestimmten Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen vorschlagen, durch die der Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung auf nationaler Ebene und EU-weit verbessert werden soll. Im Rahmen einer ersten Phase soll dies vorrangig sieben „Beispiels-Berufsgruppen“ betreffen: Bauingenieure, Architekten, Buchprüfer (engl. „accountants“), Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Fremdenführer und Patentanwälte.

In dem Fahrplan werden drei Optionen für das Vorgehen der Kommission vorgestellt. Unter Option 3, die als wahrscheinlich gilt, erwägt die Kommission, den Mitgliedstaaten unabhängig vom sog. „Europäischen Semester“ regelmäßige Empfehlungen bzw. Leitlinien für die genannten Berufsgruppen an die Hand zu geben. Konkrete Maßnahmen sind für das 4. Quartal 2016 angekündigt; sie werden voraussichtlich die Form einer Mitteilung in Verbindung mit einem Arbeitsdokument haben.

Verbindliche Vorgaben für Verhältnismäßigkeitsprüfung geplant

Im zweiten Fahrplan geht es um einen möglichen Richtlinienvorschlag für ein „Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung“. In der Binnenmarktstrategie hatte die Kommission angekündigt, den Mitgliedstaaten eine bestimmte, einheitliche Methodik vorzugeben, mit der sich die Verhältnismäßigkeit beruflicher Regulierungen umfassend evaluieren lässt. Damit bezweckt die Kommission, den Nachweis der Verhältnismäßigkeit durch die Mitgliedstaaten zu verbessern.



Insbesondere möchte sie erreichen, dass die Mitgliedstaaten fundierter darlegen, ob und warum die mit der jeweiligen Regelung verfolgten Gemeinwohlziele nicht durch andere, mildere Mittel erreicht werden können.

Obwohl die Bundesregierung die Kommission darauf hingewiesen hat, dass ein analytischer Rahmen grundsätzlich nur empfehlenden Charakter haben kann und von den Mitgliedstaaten im Sinne von Vorschlägen zu bewährten Verfahren gewürdigt werden sollte, deutet der Fahrplan darauf hin, dass die Kommission ein rechtlich bindendes Regelungsinstrument vorschlagen wird. Dieser Richtlinienvorschlag soll ebenfalls im Dezember 2016 vorgestellt werden.

- [Fahrplan zum konkreten Reformbedarf in bestimmten Mitgliedstaaten](#) (EN)
- [Fahrplan zum Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) (EN)

Steuerrecht

Kommission will Tätigkeiten von Steuerberatern verstärkt prüfen

Im Zuge ihrer Kampagne für mehr Steuertransparenz und gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung hat die Europäische Kommission am 5. Juli 2016 – als Reaktion auf die jüngst über die Medien durchgesickerten Informationen zu den „Panama Papers“ – weitere Schritte in diesem Bereich angekündigt. In ihrer Mitteilung kündigt sie an, unter anderem „die Tätigkeiten von Steuerberatern verstärkt prüfen“ und „abschreckende Maßnahmen“ gegen diejenigen einführen zu wollen, die „aggressive Steuerplanung“ fördern und ermöglichen. Eine Definition, wann eine Steuerplanung als „aggressiv“ einzustufen sein soll, wird nicht geliefert.



Fahrplan

Parallel hierzu hat die Kommission einen Fahrplan („Roadmap“) veröffentlicht, der verschiedene Optionen für eine solche „Einführung wirksamer abschreckender Maßnahmen gegen „Berater“ und diejenigen, die aggressive Steuerplanung fördern und ermöglichen“ vorstellt und eine erste Folgenabschätzung (sog. „inception impact assessment“) vornimmt. Die dort unter Option 2a anvisierten Berichtspflichten für Steuerberater dürften klar gegen die im deutschen Recht gesetzlich verankerte Verschwiegenheitspflicht verstoßen.

Öffentliche Konsultation im Herbst 2016

In der Mitteilung heißt es, die Kommission wolle „prüfen, wie die Beaufsichtigung am besten verstärkt und effektive Hindernisse für diejenigen errichtet werden können, die aggressive Steuerplanungsmodelle unterstützen und ermöglichen“. Dazu könne beispielsweise die erhöhte Transparenz solcher Modelle gegenüber Steuerbehörden gehören. Zu diesem Zweck wird die Kommission im Herbst 2016 eine öffentliche Konsultation zum bestmöglichen Ansatz einleiten. Parallel dazu wird sie gemeinsam mit der OECD und anderen internationalen Partnern an einem möglichen globalen Ansatz zur Gewährleistung von mehr Transparenz von Beratertätigkeiten arbeiten, der über die BEPS-Empfehlung (Aktionspunkt 12) hinausgehen soll.

- [Mitteilung](#)
- [Fahrplan mit Folgenabschätzung](#) (nur EN)
- [Pressemitteilung](#)

Einigung auf Anti-BEPS-Richtlinie

Am 12. Juli 2016 verabschiedete der EU-Rat den Vorschlag einer „Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts“ (sog. Anti-BEPS-Richtlinie). Politisch hatten sich die EU-Finanzminister bereits am 21. Juni 2016 auf den Inhalt der Richtlinie verständigt. Sie ist Teil des sog. Anti-BEPS-Maßnahmenpakets, das die Europäische Kommission am 28. Januar 2016 vorgelegt hatte (vgl. EU-Infos Nr. 1/2016).



Die übrigen Bestandteile des Anti-BEPS-Maßnahmenpakets (insbesondere das Country-by-Country-Reporting multinationaler Unternehmen gegenüber den Finanzbehörden und der verpflichtende automatische Austausch dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten) waren bereits im ECOFIN-Ministerrat am 25. Mai 2016 weitgehend beschlossen worden. Für die o.g. Richtlinie waren indessen weitere Verhandlungen der Mitgliedstaaten notwendig, da mit ihr das materielle Unternehmensteuerrecht geändert und vereinheitlicht wird. Dementsprechend sieht der geeinte Text im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag einige Änderungen vor:

Die Vorschriften zur Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) sehen nunmehr vor, dass Nettozinsaufwand in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro (anstelle bisher von 1 Mio. Euro) unbeschränkt als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus sollen Infrastruktur-Projekte sowie Altkredite, die vor dem 17. Juni 2016 gewährt wurden, von der Regelung ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der hybriden Gestaltungen ist nun vorgesehen, dass im Fall eines mehrfachen Betriebsausgabenabzugs (double deduction) nur im Quellenstaat ein Abzug zulässig ist. Darüber hinaus wurde die Beteiligungsgrenze von 25 % auf 50 % erhöht. Diese Regelungen gelten nur für Gestaltungen zunächst nur im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten. Der EU-Rat hat die Kommission jedoch ersucht, bis Oktober 2016 einen Vorschlag zur Bekämpfung von hybriden Gestaltungen in Drittstaatsfällen vorzulegen.

Die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung bei nicht börsennotierten beherrschten ausländischen Unternehmen („Controlled Foreign Company“ – CFC rules) wurden dahingehend geändert, dass sie nunmehr auch zwischen den Mitgliedsstaaten Anwendung finden sollen, wenn keine wesentliche wirtschaftliche Aktivität der Zwischengesellschaft nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus werden den Mitgliedsstaaten mehr Spielräume im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften u.a. auf bestimmte (kleinere) Unternehmen und Finanzinstitute eingeräumt. Die Vorschläge zur Wegzugsbesteuerung („exit taxation“) und zur allgemeinen Missbrauchsklausel wurden nur geringfügig geändert. Die im ursprünglichen Entwurf noch enthaltene Switch-Over-Klausel“ (Klausel über den Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, auch „Umschaltklausel“), wurde aus der Richtlinie ersatzlos gestrichen.



Diese Klausel gehört nicht zum BEPS-Aktionsplan und war außerdem besonders umstritten, weil viele Mitgliedstaaten Nachteile für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen befürchteten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften bis zum 31. Dezember 2018 in nationales Recht umsetzen, mit Ausnahme der Regelungen zur Wegzugsbesteuerung, die bis 31. Dezember 2019 umzusetzen ist.

- [Geeinter Text der Anti-BEPS Richtlinie](#)

Automatischer Austausch von Steuerinformationen multinationaler Unternehmen ab 2017

Am 25. Mai 2016 verabschiedeten die 28 EU-Finanzminister im ECOFIN-Ministerrat die „Richtlinie bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung“ („Country-by-Country-Reporting – CbCR“). Die Richtlinie ist Teil des Maßnahmenpakets zur Bekämpfung von Steuervermeidung, das die Kommission am 28. Januar 2016 vorgestellt hatte. Eine politische Einigung war bereits am 8. März 2016 erzielt worden. Mit der neuen Richtlinie wird die bestehende EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU geändert.

Multinationale Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. Euro sind künftig verpflichtet, der *zuständigen Finanzverwaltung* einen länderbezogenen Bericht u. a. über die globale Aufteilung der Erträge und Steuern vorzulegen. Ist die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe in der EU steuerlich ansässig, muss diese den Länderbericht der Finanzverwaltung bereits für das Geschäftsjahr 2016 erstmals zur Verfügung stellen. Ist die Muttergesellschaft nicht in der EU ansässig und kommt sie ihren Berichtspflichten nicht nach, sind die in der EU steuerlich ansässigen Tochterunternehmen ab 2017 verpflichtet, den Länderbericht an ihrer Stelle einzureichen. Am 13. Juli 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem u.a. die genannten Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden sollen.

Neuer Vorschlag zielt zusätzlich auf Veröffentlichung ab

In der Zwischenzeit unterbreitete die Europäische Kommission einen weiteren Richtlinienvorschlag, nach dem multinationale Unternehmen die länderspezifischen



steuerlichen Informationen (Country-by-Country-Reporting) nicht nur gegenüber der jeweiligen Finanzverwaltung zur Verfügung stellen, sondern zusätzlich der breiten Öffentlichkeit offenlegen sollen. Dieser neue Vorschlag soll ebenfalls nur für multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro. Neben bestimmten Informationen über das Unternehmen wie Beschreibung der Tätigkeiten und Zahl der Beschäftigten soll die Offenlegungspflicht den Betrag der jährlichen Nettoumsatzerlöse, den Gewinn und Verlust vor Ertragsteuern, den Betrag der (im laufenden Jahr) noch zu zahlenden Ertragsteuer sowie den Betrag der tatsächlich gezahlten Ertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen Gewinne umfassen.

Diese Informationen sollen – aufgeschlüsselt nach jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen tätig ist – für die Dauer von fünf Jahren auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollen auch Tätigkeiten in Steuergebieten erfasst sein, die internationale Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen nicht einhalten (sog. Steueroasen). Bis Sommer 2016 soll eine Liste dieser Staaten folgen.

Technisch ist geplant, die genannten Regelungen durch eine Änderung der Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU) einzuführen. Dieser umstrittene Vorgang wurde von mehreren Seiten als „Kunstgriff“ kritisiert, um die bei Steuervorhaben erforderliche Einstimmigkeit zu umgehen.

Eine Einigung auf eine solche Veröffentlichung steuerlicher Informationen dürfte – jedenfalls im EU-Rat – wesentlich schwerer fallen als bei der Berichterstattung (nur) an die Finanzbehörden. Das Bundesfinanzministerium hat sich gegen eine solche Veröffentlichung ausgesprochen. Falls es rechtstechnisch bei dem Weg über die Rechnungslegungsrichtlinie bleibt, wäre das Europäische Parlament Mitgesetzgeber – es hat sich dementsprechend bereits für diese Lösung ausgesprochen.

- [Verabschiedete Richtlinie](#)
- [Ergebnisse des ECOFIN-Ministerrats](#)
- [Neuer Richtlinienvorschlag zur Veröffentlichung der Steuerinformationen](#)
- [Weitere Informationen](#)



Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen im Amtsblatt veröffentlicht

Am 1. Juli 2016 wurde die Richtlinie (EU) 2016/1065 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen ist in der MwSt-SystemRL nicht umfassend geregelt und daher auch nicht harmonisiert. Aus diesem Grund war es erforderlich, spezielle Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen zu erlassen. In der Richtlinie werden Gutscheine in neue Begrifflichkeiten unterteilt, wie „Einzweck-Gutschein“ und „Mehrzweck-Gutschein“. Des Weiteren wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen bereits die Ausgabe und Übertragung von Gutscheinen Umsatzsteuer auslöst.

In der Richtlinie wird der Begriff des Gutscheins erstmals auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene definiert: „Ein „Gutschein“ ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen, und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind. Die Richtlinie umfasst keine Gutscheine, die dem Inhaber lediglich einen Preisnachlass beim Erwerb eines Gegenstandes oder einer Leistung einräumen. Es kommt darauf an, dass der Gutschein direkt zum Bezug eines Gegenstandes oder einer sonstigen Leistung berechtigt. Bei einem Einzweck-Gutschein stehen der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die umsatzsteuerliche Leistung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits fest. Das Einlösen des Einzweck-Gutscheins für die darin vorgesehene Lieferung oder sonstige Leistung führt zu keinem weiteren umsatzsteuerbaren Vorgang.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um einen Mehrzweck-Gutschein. Die Übertragung eines Mehrzweck-Gutscheins ist nicht umsatzsteuerbar. Erst die tatsächliche Lieferung oder sonstige Leistung, für die der leistende Unternehmer den Gutschein als Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer.



Die Neuregelungen für Gutscheine gelten erst für nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellte Gutscheine. Bis zum 31. Dezember 2018 muss Deutschland die Richtlinie umsetzen und das nationale Umsatzsteuergesetz und den Umsatzsteueranwendungserlass ändern.

- [Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen](#)

Termine

SAVE-THE-DATE: ETAF Launching Conference „Europe’s tax agenda for the future“ am 28. September 2016

Im Herbst 2016 wird sich die neu gegründete European Tax Adviser Federation – ETAF, die unter ihrem Dach mehr als 230.000 Vertreter der steuerberatenden Berufe aus Frankreich, Deutschland und Italien vereint, einem breiten internationalen Fachpublikum präsentieren.

Unter dem Titel „Europe’s tax agenda for the future“ wird ein hochrangig besetztes Podium die steuerpolitischen Prioritäten der Europäischen Union für die kommenden Jahre diskutieren. Hierbei wird u. a. auch die Besteuerung der digitalen Wirtschaft erörtert, eine Thematik, die auch für die Steuerberatung in naher Zukunft von großer Bedeutung sein wird.

Die Konferenz findet statt im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung zum Jahreskongress der französischen Mitgliedsorganisation der ETAF, dem Conseil Supérieur de l’Ordre des Experts-Comptables – CSOEC, am

28. September 2016, 14.30 h – 16.30 h
in 1020 Brüssel, Brussels EXPO, Place de Belgique 1.

Die Schlussrede der Eröffnungsveranstaltung wird **Pierre Moscovici**, Kommissar für Wirtschaft und Steuern bei der Europäischen Kommission, halten. Die Veranstaltung wird in mehrere Sprachen, darunter auch in Deutsch, simultan übersetzt.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be